



Vereinsstatuten (genehmigt GV 2020)

Artikel 1 – Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «MAG» besteht mit Sitz in Aarau ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von Anlässen, insbesondere des «Markt Aarauer Gewerbetreibender».

Artikel 2 – Mitgliedschaft

Natürliche und Juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme entscheidet und diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlusses dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ohne Rekursrecht von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt werden;
- Erträgen aus der eigenen Durchführung oder aus Aufträgen zur Durchführung von Veranstaltungen;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen und freiwillige Zuwendungen;

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen und jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 4 – Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle

Artikel 5 – Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen und findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Die Durchführung von ausserordentlichen Vereinsversammlungen kann auch von einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Sie muss vom Vorstand einberufen und innert zwei Monaten durchgeführt werden.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung hat 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Mitglieder haben zuhanden der Vereinsversammlung das Antragsrecht. Anträge haben bis Ende Dezember in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Sie sind zu traktandieren.

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes. Er ernennt die Stimmzähler.

Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur für juristische Personen möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Beschlussfassung über Budget und Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Artikel 6 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Erstellen von Budget und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
- Aufsicht zur Wahrung von Ziel und Tradition MAG;

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 7 – Die Rechnungsrevisoren/Kontrollstelle

Zwei Vereinsmitglieder oder eine externe Kontrollstelle werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Artikel 8 – Schlussbestimmungen

Zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittels-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des allfällig verbleibenden Vermögens.

Artikel 9 – Inkrafttreten

Die Änderung der Gründungsstatuten vom 25.11.1992 ist anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. Februar 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Aarau, den 24. Februar 2020